

Berufliche Oberschule Wasserburg am Inn

Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule

kompetent, persönlich, erfolgreich – Sprungbrett für Studium und Beruf

Stand Februar 2025

Antrag auf Berücksichtigung einer lang andauernden erheblichen Beeinträchtigung

Persönliche Daten der Schülerin / des Schülers

FOS VKI FOS T FOS WVR FOS S
 BOS VKI BOS T BOS W

Name _____ Vorname _____ Geburtsdatum _____ Zweig _____

Anschrift _____ Telefon _____ Emailadresse _____

Bei mir / meinem Sohn / meiner Tochter liegt eine dauernde Beeinträchtigung vor.

Dem Antrag ist ein

- fachärztliches/amtsärztliches Zeugnis oder
- ein Schwerbehindertenausweis einschließlich der zugrunde liegenden Bescheide, von Bescheiden der Eingliederungshilfe, förderdiagnostischen Berichten oder sonderpädagogischen Gutachten oder
- MSD-Gutachten beigelegt,

durch das Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung nachgewiesen werden.

Ich beantrage für mich / meine Tochter / meinen Sohn folgenden

Nachteilsausgleich _____

Notenschutz _____

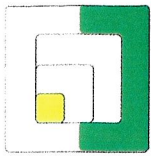
Ich wurde / Wir wurden auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Sofern nur Maßnahmen zur Veränderung der Prüfungsbedingungen bei Wahrung der Prüfungsanforderungen erfolgen, handelt es sich um **Nachteilsausgleich**.
Solche Maßnahmen sind beispielsweise Zeitzuschläge bzw. besondere Hilfsmaßnahmen wie z.B. die Möglichkeit der stärkeren Gewichtung mündlicher Leistungen, Laptopnutzung, besonderes Layout der Angaben etc.
Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs erfolgt keine Zeugnisbemerkung (§ 33 BaySchO).
- 2) Wird im Rahmen der Leistungsfeststellungen auf das Erbringen bestimmter Leistungen oder wesentlicher Prüfungsanforderungen verzichtet, handelt es sich um **Notenschutz**.
Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraumes gewährten Notenschutz ist eine Zeugnisbemerkung erforderlich, die die nicht erbrachten oder nicht bewerteten fachlichen Leistungen benennt. Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung erfolgt nicht (Art. 52 Abs. 5 Satz 4 BayEUG i.V.m. § 36 Abs. 7 BaySchO).
- 3) Ein Verzicht auf bisher gewährten Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn zu erklären.

Ort, Datum

Unterschrift Schüler/Schülerin

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r
(bei Minderjährigen)



Berufliche Oberschule Wasserburg am Inn

Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule

kompetent, persönlich, erfolgreich – Sprungbrett für Studium und Beruf

Stand Feb. 2025

Informationen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz

für Schülerinnen und Schüler mit einer lang andauernden erheblichen Beeinträchtigung der Fähigkeit, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen (ohne Lese-Rechtschreib-Störung)

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Schülerinnen und Schüler,

seit 01.08.16 sind individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen gemäß Art. 52 Abs. 5 Satz 2 bis 4 BayEUG in Teil 4 (§§ 31 bis 36) der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) umfassend geregelt.

Nachteilsausgleich gemäß [§ 33 BaySchO](#) und Notenschutz gemäß [§ 34 BaySchO](#) setzen einen **schriftlichen Antrag** und die Vorlage eines **fachärztlichen Zeugnisses** bei der Schule über Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung oder der chronischen Erkrankung durch die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schüler voraus.

Davon abweichend gilt:

- Zusätzlich kann die Vorlage eines **amtsärztlichen Zeugnisses** verlangt werden, wenn begründete Zweifel an der Beeinträchtigung bestehen.
- Die Vorlage eines **Schwerbehindertenausweises** einschließlich der zugrundeliegenden Bescheide, von Bescheiden der Eingliederungshilfe, förderdiagnostischen Berichten oder sonderpädagogischen Gutachten ist ausreichend, wenn aus ihnen Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung hervorgehen.

Nachteilsausgleich kann nur Schülerinnen oder Schülern gewährt werden, die nach den lehrplanmäßigen Anforderungen der Beruflichen Oberschule unterrichtet werden. Bei nicht dauernd vorliegenden Beeinträchtigungen, insbesondere vorübergehender Krankheit, sind Schülerinnen und Schüler regelmäßig auf einen Nachtermin zu verweisen.

Auch für Schülerinnen und Schüler mit einer lang andauernden erheblichen Beeinträchtigung der Fähigkeit, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, muss der Nachteilsausgleich gemäß § 33 BaySchO die für alle Prüflinge geltenden wesentlichen Leistungsanforderungen wahren, die sich aus den allgemeinen Lernzielen und zu erwerbenden Kompetenzen der jeweils besuchten Schulart und Jahrgangsstufe ergeben.

Als Nachteilsausgleich kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:

- die Arbeitszeit um bis zu ein Viertel, in Ausnahmefällen bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit, zu verlängern,
- methodisch-didaktische Hilfen einschließlich Strukturierungshilfen einzusetzen (Vergrößerung der Angabe; Verwendung einer serifenlosen Schriftart und größerer Zeilenabstand bei Texten),
- einzelne mündliche durch schriftliche Leistungsfeststellungen und umgekehrt zu ersetzen, mündliche Prüfungsteile durch schriftliche Ausarbeitungen zu ergänzen sowie mündliche und schriftliche Arbeitsformen individuell zu gewichten, sofern keine bestimmte Form der Leistungserhebung und Gewichtung in den Schulordnungen vorgegeben ist (z.B. stärkere Gewichtung der mündlichen, schriftlichen oder praktischen Leistungen innerhalb der sonstigen Leistungen durch häufigere oder umfangreichere mündliche, schriftliche oder praktische Leistungsnachweise, allerdings ohne Abweichung von der FOBOSO, d.h. ohne Abweichung von der Gewichtung bei Schulaufgaben und sonstigen Leistungen sowie bei der Abschlussprüfung),
- praktische Leistungsnachweise entsprechend der Beeinträchtigung auszuwählen,
- spezielle Arbeitsmittel (z.B. Laptop-Nutzung ohne Rechtschreibprogramm),
- Leistungsnachweise und Prüfungen in gesonderten Räumen abzuhalten,
- zusätzliche Pausen zu gewähren,
- größere Exaktheitstoleranz, beispielsweise in Geometrie, beim Schriftbild oder in zeichnerischen Aufgabenstellungen, zu gewähren,
- in Fällen besonders schwerer Beeinträchtigung eine Schreibkraft zuzulassen sowie
- bestimmte Formen der Unterstützung, die der Schülerin oder dem Schüler durch eine Begleitperson gewährt werden, zuzulassen.



Ein Vorlesen von Texten oder Arbeitsaufträgen ist in der Oberstufe ausgeschlossen, da es nicht dem angestrebten Niveau des Bildungsabschlusses entspricht.

Der Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis aufgeführt.

Notenschutz wird ausschließlich bei den in § 34 Abs. 2 bis 7 genannten Beeinträchtigungen und Formen und nur unter den weiteren Voraussetzungen des Art. 52 Abs. 5 Satz 2 bis 4 BayEUG gewährt. Er erstreckt sich auf die Bewertung von einzelnen Leistungsnachweisen, die Bildung von Noten in Zeugnissen, die Bewertung der Leistungen in Abschlussprüfungen und die Festsetzung der Gesamtnote. Art und Umfang des Notenschutzes sind im Zeugnis zu vermerken.

Bei den genannten Beeinträchtigungen und Formen kommen als Notenschutz ausschließlich folgende Maßnahmen mit der angegebenen Zeugnisbemerkung in Betracht:

Beeinträchtigung	Maßnahme: Verzicht ...	Zeugnisbemerkung
körperlich-motorisch	in allen Fächern auf Prüfungsteile, die auf Grund der Beeinträchtigung nicht erbracht werden können	Auf ... wurde in ... (Fächern) verzichtet.
Mutismus und vergleichbare Sprachbehinderung Autismus mit kommunikativer Sprachstörung	in allen Fächern auf mündliche Leistungen oder Prüfungsteile, die ein Sprechen voraussetzen	Auf mündliche Leistungen oder Prüfungsteile, die ein Sprechen voraussetzen, wurde in (Fächer) verzichtet.
Hörschädigung	1. auf mündliche Präsentationen oder geringere Gewichtung	In ... (Fächer) wurde auf mündliche Präsentationen verzichtet / wurden mündliche Präsentationen geringer gewichtet.
	2. auf die Bewertung des Diktats sowie der Rechtschreibung und der Grammatik, soweit sie bei Leistungsnachweisen Bewertungsgegenstand sind	Auf die Bewertung des Diktats sowie auf die Bewertung der Rechtschreibung und Grammatik in Leistungsnachweisen wurde in ... (Fächer) ...verzichtet.
	3. bei Fremdsprachen auf Prüfungen zum Hörverstehen und zur Sprechfertigkeit und	Auf Prüfungen zum Hörverstehen und zur Sprechfertigkeit wurde in (Fächer) verzichtet.
	4. in musischen Fächern auf Prüfungsteile, die ein Hören voraussetzen	In musischen Fächern wurde auf Prüfungsteile, die ein Hören voraussetzen, verzichtet.
	Sofern Lehrkräfte mit Gebärdensprachkompetenz oder Gebärdensprachdolmetscher einbezogen sind: 1. Gebärden der Aufgabentexte bei schriftlichen Arbeiten und 2. Erbringen eines vollständigen oder überwiegend mündlichen Beitrags durch Gebärdensprache	Es wurde auf den mündlichen Sprachbeitrag des Schülers/der Schülerin überwiegend / vollständig verzichtet. Die Schülerin/der Schüler hat seine/ihre mündliche Leistung in Deutscher Gebärdensprache unter Einsatz eines Gebärdensprachdolmetschers erbracht.//Schriftliche Texte wurden der Schülerin/dem Schüler zusätzlich gebärdet.
Blindheit oder sonstige Sehschädigung	in allen Fächern auf Prüfungsteile, die ein Sehen voraussetzen	Auf Prüfungsteile, die ein Sehen voraussetzen, wurde in ... (Fächern) verzichtet.

Möglich ist auch ein **Verzicht** auf Nachteilsausgleich oder Notenschutz bei der erstmaligen Antragstellung oder in späteren Schuljahren. Ein Verzicht auf Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn zu erklären [§ 36 (4) BaySchO].

Den o.g. Nachteilsausgleich oder Notenschutz gewährt der **Ministerialbeauftragte** für die Berufliche Oberschule in Ostbayern.

Nachteilsausgleich oder Notenschutz bei **Lese-Rechtschreib-Störung** gewährt der **Schulleiter**; hierzu gibt es ein eigenes Informationsblatt.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. G. Zimmermann, OSTD
Schulleiter

Verfahrensweise bei einer dauernden Beeinträchtigung zur Gewährung von Individuellen Unterstützungsmaßnahmen, Nachteilsausgleich und Notenschutz an Fachoberschulen und Berufsoberschulen

Rechtliche Grundlagen:

- Art. 52 Abs. 5 BayEUG
- §§ 31 bis 36 BaySchO

Schüler mit einer dauernden Beeinträchtigung oder chronischen Erkrankung wird im Rahmen des pädagogischen Ermessens Individuelle Unterstützung gewährt. Die Gewährung von Nachteilsausgleich setzt einen Antrag voraus. Bei nicht dauernd vorliegenden Beeinträchtigungen, insbesondere vorübergehender Krankheit, sind Schüler regelmäßig auf einen Nachtermin zu verweisen. Zur Beantragung von Nachteilsausgleich und Notenschutz ist in der Regel wie folgt zu verfahren:

1. Antragsverfahren

Bei der Anmeldung an der FOSBOS wird erfragt, ob eine dauernde Beeinträchtigung vorliegt. Betroffene Schüler und Erziehungsberechtigte erhalten auf Wunsch ein Beratungsangebot zu Individuellen Unterstützungsmaßnahmen, Nachteilsausgleich und Notenschutz; sofern gewünscht kann sowohl vom Betroffenen selbst als auch von der Schule der mobile sonderpädagogische Dienst (MSD) oder ein Schulpsychologe hinzugezogen werden.

Die Antragstellung für Nachteilsausgleich und Notenschutz erfolgt im Regelfall bei Schuleintritt bis 30. September bzw. sobald die dauernde Beeinträchtigung auftritt.

1.1. Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung über Nachteilsausgleich und Notenschutz bei dauernder Beeinträchtigung ist der Ministerialbeauftragte für die Berufliche Oberschule und zwar für alle Jahrgangsstufen.

Über Individuelle Unterstützungsmaßnahmen entscheidet die Schule.

1.2. Einzureichende Unterlagen bei der MB-Dienststelle

Die Schule reicht zusammen mit dem Formular FB_Dauernde_Beeinträchtigung folgende Unterlagen an der MB-Dienststelle ein:

- Schriftlicher Antrag des Schülers bzw. eines Erziehungsberechtigten
- Vorlage von Unterlagen, aus denen Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung oder der chronischen Erkrankung hervorgehen. Dies können sein:
 - Fachärztliches Attest (bei Zweifeln ggf. amtsärztliches Attest) oder
 - Schwerbehindertenausweis einschl. der zugrunde liegenden Bescheide oder
 - MSD-Gutachten
- Stellungnahme der Schulleitung

2. Konkrete Maßnahmen

2.1. Individuelle Unterstützungsmaßnahmen gemäß § 32 BaySchO

(außerhalb der Leistungsfeststellung)

- ➔ Pädagogische, didaktisch-methodische und schulorganisatorische Maßnahmen sowie technische Hilfsmittel, beispielsweise
- *Laptop-Nutzung*
 - *Besonderes Layout der Angaben (Vergrößerung, serifenlose Schriftart, größerer Zeilenabstand, kontrastreiche Vorlage ...)*
 - *verstärkte Verbalisierung bzw. Visualisierung*

Ziel dieser Maßnahmen ist es, Betroffene mit einer Beeinträchtigung bestmöglich zu unterstützen, damit sie entsprechende Kompetenzen erwerben können.

2.2. Nachteilsausgleich gemäß § 33 BaySchO

(bei der Leistungsfeststellung)

- ➔ Veränderung der Rahmenbedingung in der Prüfung bei Beibehaltung der Prüfungsanforderungen, beispielsweise
- *Laptop-Nutzung ohne Rechtschreibprogramm*
 - *Besonderes Layout der Angaben (Vergrößerung, serifenlose Schriftart, größerer Zeilenabstand, kontrastreiche Vorlage ...)*
 - *Zusätzliche Pausen*
 - *Größere Exaktheitstoleranz, z.B. bei zeichnerischen Aufgabenstellungen*
 - *Arbeitszeitverlängerung um bis zu ein Viertel, in Ausnahmefällen bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit*

Ziel dieser Maßnahmen ist es, chancengleiche äußere Bedingungen für die Erfüllung der Leistungsanforderungen herzustellen.

2.3. Notenschutz gemäß § 34 BaySchO

(bei der Leistungsfeststellung)

- ➔ Verzicht auf die Erbringung der Leistung oder wesentlicher Prüfungsanforderungen.

Notenschutz wird nur dann gewährt, wenn Maßnahmen des Nachteilsausgleichs nicht ausreichen oder keine entsprechenden Maßnahmen ergriffen werden können. Notenschutzmaßnahmen dürfen im Ergebnis nicht dazu führen, dass der jeweilige Bildungsstandard, der mit dem Abschluss verbunden ist, nicht mehr nachgewiesen werden kann.

Notenschutz kann ausschließlich für die in § 34 BaySchO genannten Beeinträchtigungen und in den dort genannten Formen erfolgen.

Für die FOSBOS kommt folgender Maßnahmenkatalog in Betracht:

- bei körperlich-motorischer Beeinträchtigung:
 - *Verzicht auf Prüfungsteile, die auf Grund der Beeinträchtigung nicht erbracht werden können*

